

FAMILIENVEREIN  
Spielball

## **STATUTEN**

**Familienverein Spielball  
Wasterkingen Hüntwangen Wil**

## Familienverein Spielball – Statuten

---

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Familienverein Spielball“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Wasterkingen.

#### Art. 2. Zweck

Der Verein

- organisiert, unterstützt und fördert Einrichtungen und Anlässe für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- fördert die Kontakte unter Familien
- bezweckt die Mitgestaltung des Dorflebens der Gemeinden Wasterkingen, Hüntwangen und Wil
- Der Verein steht allen Familien mit Bezug zu den Gemeinden Wasterkingen, Hüntwangen und Wil offen

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3. Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (natürliche Personen) sowie Gönnern.

#### Art. 4. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können alle natürlichen Personen werden. Jedes Aktivmitglied ab 16 Jahren ist stimmberechtigt.

#### Art. 5. Gönner

Gönner können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein finanziell und ideell unterstützen. Sie sind ohne Stimm- und Wahlrecht zur Generalversammlung eingeladen.

#### Art. 6. Beitritt

Der Beitritt erfolgt durch die schriftliche Mitgliedschaftserklärung.

#### Art. 7. Pflichten

Mit dem Eintritt in den Familienverein verpflichten sich die Aktivmitglieder den festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten. Die Vorstandsmitglieder und deren Familien sind von der Beitragspflicht befreit. Die Mitglieder tragen ihr Möglichstes zu einem guten Vereinsklima bei. Die Mitarbeit bei Anlässen ist wünschenswert.

#### Art. 8. Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft erlischt

- durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
- durch Ausschluss
- durch Tod

Das ausgetretene Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr seinen vollen Mitgliederbeitrag zu entrichten und hat bei Austritt kein Anrecht auf Rückzahlung des Jahresbeitrages. Sobald der Austritt rechtskräftig ist, erlöschen alle Rechten und Pflichten und somit auch jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### Art. 9. Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied

- die vorgeschriebenen Beiträge trotz Mahnungen nicht entrichtet
- das Ansehen oder die Interessen des Familienvereins derart schädigt oder durch sein Verhalten derart stört, dass seine Mitgliedschaft für den Familienverein nicht mehr zumutbar ist.

Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes.

## Familienverein Spielball – Statuten

---

### Art. 10. **Jahresbeitrag**

Der Jahresbeitrag wird an jeder Generalversammlung jährlich festgelegt.

## III. Organisation

### Art. 11. **Vereinsorgane**

- 1.) Die Generalversammlung
- 2.) Der Vorstand
- 3.) Die Rechnungsrevisoren/innen

### Art. 12. **Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Verlesen des Jahresberichtes
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Festsetzung der Elternbeiträge für die Spielgruppe (für Mitglieder und Nichtmitglieder)
- f) Statutenänderungen und Beschlussfassung über Anträge
- g) Wahl der Vorstandsmitglieder und des/der Präsidenten/in
- h) Wahl der Rechnungsrevisoren/innen
- i) Beschluss über den Anschluss an andere Organisationen mit ähnlichem Zweck.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Sie behandelt insbesondere die in Art. 12. lit. a) bis Art. 13. lit. i) erwähnten Geschäfte. Ausserdem muss eine Generalversammlung einberufen werden, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder ein Fünftel aller Mitglieder dies verlangen.

Die Einladung hat durch den Vorstand schriftlich und unter Angabe der Traktanden mindestens zehn Tage im Voraus an alle Mitglieder zu erfolgen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

### Art. 13. **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### Art. 14. **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht mindestens aus 3 Mitgliedern. Er wird jeweils von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt, die Wiederwahl ist zulässig.

Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Generalversammlung hin möglich.

### Art. 15. **Aufgaben:**

- a.) Ressortverteilung in eigener Kompetenz
- b.) Vertreten des Vereins gegen aussen
- c.) Zuständig für die administrative Führung des Vereins
- d.) Wahl und Anstellungsbedingungen der Spielgruppenleiterin
- e.) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- f.) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- g.) Ein Vorstandsmitglied verwaltet die Finanzen und legt die Jahresrechnung vor.
- h.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Stichentscheid bei numerischem Gleichstand hat der Präsident/die Präsidentin.
- i.) Über die behandelten Geschäfte, insbesondere über Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen

## Familienverein Spielball – Statuten

---

### Art. 16. Rechnungsrevisoren/innen

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren/Innen, welche nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Diese werden von der Generalversammlung auf ein Jahr hin gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist.

Sie haben das Recht, jederzeit in die Bücher des Vereins Einsicht zu nehmen und den flüssige Mittelbestand zu prüfen. Sie haben zu Händen der Generalversammlung einen Revisionsbericht vorzulegen und stellen ihr Antrag auf Abnahme oder Rückweisung der Rechnung.

## IV. Finanzen

### Art. 17. Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## V. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

### Art. 18. Änderungen

Diese Statuten können von einer Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit sämtlicher anwesenden Stimmberechtigten abgeändert werden. Die Statutenrevision darf aber nur vorgenommen werden, wenn den Vereinsmitgliedern die entsprechenden Anträge mind. 14 Tage im Voraus, schriftlich zur Kenntnis gebracht worden sind.

### Art. 19. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfordert die 2/3 Mehrheit sämtlicher anwesenden Stimmberechtigten. In diesem Falle bestimmt die Auflösungsversammlung über die weitere Verwendung des Kapitals.

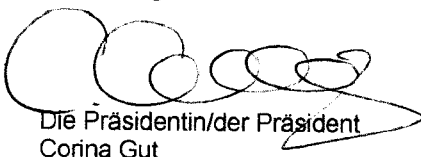
## VI. Schlussbestimmungen

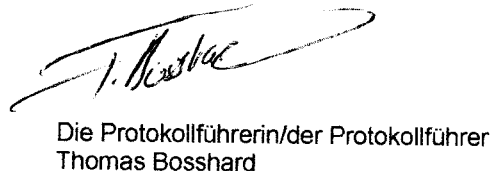
### Art. 20.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung am 12.02.2025 von allen Anwesenden abgenommen und treten sofort in Kraft.

Im Namen des Familienvereins

Wasterkingen, 12. Februar 2025

  
Die Präsidentin/der Präsident  
Corina Gut

  
Die Protokollführerin/der Protokollführer  
Thomas Bosshard

### Revisionen

09.07.1999	Erste Statuten
15.05.2015	1. Revision
18.09.2020	2. Revision
12.02.2025	Komplette Überarbeitung